

STUDIENORDNUNG

für den

Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 20. Juli 2010

- rechtsbereinigt mit Stand vom 10. März 2014 -

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Studienablaufplan Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog	9

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung – in einer Eignungsprüfung zu erbringen – gefordert.

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für den Beruf des Gebärdensprachdolmetschers charakteristischen sprachlichen und kulturellen Anforderungen theoretisch zu analysieren und praktisch zu bewältigen.
2. im Rahmen der gemittelten Kommunikationssituation Sachverhalte in der jeweiligen Zielsprache funktionsgerecht darzustellen.
3. die für das Textverstehen und die Textproduktion notwendigen Recherchen durchzuführen.
4. exemplarisch gelerntes Sach- und Fachwissen einsatzspezifisch aufzubereiten.
5. durch erworbene theoretische und methodische Kenntnisse selbständig sein Sprach- und Kulturwissen sowie seine Dolmetschkompetenz zu evaluieren und zu erweitern.
6. die einschlägigen dolmetschrelevanten Hilfsmittel (Medien) verwenden zu können.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen entspricht 240 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen beträgt einschließlich des Diplomprojektes und der Praxismodule acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Gebärdensprachdolmetschen bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen (zur Anwendung sprachlicher Strukturen oder Dolmetschtechniken)
 - Seminaren (ggf. mit inhaltlich auf die Lehre abgestimmten Praxisbesuchen, Exkursionen)
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.
- (4) Unterrichtssprachen im Studiengang Gebärdensprachdolmetschen sind Deutsch, Deutsche Gebärdensprache und Englisch. Nähere Angaben sind den Studienablaufplänen (s.

Anlage) zu entnehmen.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei erkennbaren Defiziten beim Gebärdenspracherwerb,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 11. Januar 2010 und am 4. Mai 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2007. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2010 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. B. Fellenberg
Amtierender Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 11. Januar 2010 und vom 4. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2010.

Zwickau, den 20. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. rer. soc. Michael Wiese
Dekan

Legende der Änderungen:

Änderungssatzung vom 10. März 2014: neuer Studienplan
Fakultätsratsbeschluss vom 28.1.2014, Rektorat vom 26.2.2014

Anlage 1 Studienablaufplan Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen¹

1. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW711	Deutsche Gebärdensprache (A.1)	DGS	10	14		4	10		
GPW712	Grundsprachliche Kompetenz I	Deutsch	4	2		2			
GPW713	Kommunikation und sprachliche Zeichen	Deutsch	4	2					2
GPW714	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Dolmetschens	Deutsch	4	4			2		2
GPW715	Informations- und Medientechnische Grundlagen für Dolmetscher	Deutsch	4	2		2			
SPR614	Englisch für Gebärdensprachdolmetscher (B.1) (Fortsetzung im 2. Sem.)	Englisch	4 (6)	4					4
	Summe		30						

2. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW721	Deutsche Gebärdensprache (A.2)	DGS	14	14		4	10		
GPW722	Grundsprachliche Kompetenz II	Deutsch	4	2		2			
GPW723	Sprachstruktur	Deutsch	4	2					2
GPW724	Psychologie und soziale Situation Gehörloser	Deutsch	6	4			2		2
SPR614	Englisch für Gebärdensprachdolmetscher (B.1) (Fortsetzung vom 1. Sem.)	Englisch	2 (6)	2					2
	Summe		30						

3. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW731	Deutsche Gebärdensprache (B.1)	DGS	10	8		2	6		
GPW732	Berufsethik, Kultur und Gemeinschaft	Deutsch	6	4			2		2
GPW733	Praxismodul: Hospitationspraktikum	Deutsch/DGS	14	2				2	
	Summe		30						

¹ Änderungen lt. Änderungssatzung vom 10. März 2014 sind grau hinterlegt.

4. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW741	Deutsche Gebärdensprache (B.2)	DGS	14	10		2	8		
GPW742	Gesprächsanalyse	Deutsch	4	2		2			
GPW743	Sprachtheorie – Raumnutzung in Gebärdensprache	Deutsch	4	2					2
GPW744	Grundlagen der Translation: Memoriertechnik	Deutsch/DGS	4	4				2	2
GPW745	Projektseminar Kultur und Gemeinschaft	Deutsch	4	2				2	
	Summe		30						

5. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW751	Soziolinguistik	Deutsch	4	2					2
GPW752	Theorien und Modelle der Translationswissenschaft	Deutsch	4	2					2
GPW753	Grundkompetenz unilaterales Dolmetschen	Deutsch/DGS	12	10				10	
GPW754	Translatorische Basiskompetenz DGS (C.1) und Sprechtechnik	Deutsch/DGS	6	6		2		2	2
GPW755	Wahlpflichtmodul I		4	siehe belegtes Modul					
	Summe		30						

6. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW761	Angewandte Translationswissenschaft	Deutsch	6	2					2
GPW762	Erweiterte Kompetenz unilaterales Dolmetschen	Deutsch/DGS	14	12				12	
GPW763	Translatorische Basiskompetenz DGS (C.1) und Rhetorik	Deutsch/DGS	6	6		2	4		
GPW764	Wahlpflichtmodul II		4	siehe belegtes Modul					
	Summe		30						

7. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW771	Grundkompetenz bilaterales Dolmetschen	Deutsch/DGS	12	8				8	
GPW772	Translatorische Basiskompetenz: DGS (C.2) und Stil-/ Registerübungen	DGS	4	2				2	
GPW773	Praxismodul: Dolmetschpraktikum	Deutsch/DGS	14	2				2	
	Summe		30						

8. Semester

Modulnummer	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW781	Erweiterte Kompetenz bilaterales Dolmetschen	Deutsch/DGS	14	6				6	
GPW782	Diplomprojekt	Deutsch	16	2					2
	Summe		30						

- () In Klammern gesetzte ECTS-Punkte geben bei semesterübergreifenden Modulen die Anzahl der für das gesamte Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte an. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

V: Vorlesung

VÜ: Seminaristische Vorlesung/ Vorlesung mit integrierter Übung

Ü: Übung

S: Seminar

P: Praktikum

DGS: Deutsche Gebärdensprache

Zugelassene Module für Wahlpflichtmodul I und II

	Modulnummer	Modul
Sprache, Kunst und Architektur	AKS102	Kunst-/Designgeschichte als Kulturgeschichte
	ARC101	Theorie und Gesellschaft
	ARC114	Architekturgeschichte
	ARC124	Geschichte und Gesellschaft
	ARC134	Grundlagen des Städtebaus
	SPR501	Einführungskurs Italienisch
	SPR502	Aufbaukurs Italienisch (nach SPR501)
	SPR503	Einführungskurs Portugiesisch
	SPR504	Aufbaukurs Portugiesisch (nach SPR503)
	SPR505	Einführungskurs Spanisch
	SPR506	Aufbaukurs Spanisch (nach SPR505)
	SPR507	Oberkurs Spanisch (nach SPR506)
	SPR520	Französisch für Anfänger
	SPR521	Französisch für Fortgeschrittene (nach SPR520)
	SPR531	Grundlagen Wirtschaftsenglisch
	SPR532	Sprach- und Kulturstudien des anglophonen Kultur- und Wirtschaftsraums
	SPR540	Grundkurs Russisch 1
	SPR541	Grundkurs Russisch 2 (nach SPR540)
	SPR551	Interkulturelle Verhandlung
	SPR552	Mediation nach Rosenberg
	SPR553	Einführung in die Konversationsanalyse
	SPR554	Qualitative Methoden d. empirischen Sozialforschung
SPR555	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	
Gesundheit	GPW101	Erweiterte Basiskonzepte der Gesundheitswissenschaften
	GPW103	Rechtsgrundlagen Management im Gesundheitswesen
	GPW202	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
	GPW204	Altern, Altern und alte Menschen
	GPW214	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für Gesundheits- und Pflegemanagement
	GPW301	Einführung in die Pflegewissenschaft – Grundlegende Pflegetheorien
Technik	MBK405	Grundlagen der Konstruktionslehre
	MBK407	Grundlagen der Konstruktion
	PTI705	Softwareentwicklung
Wirtschaft	WIW170	Grundfragen und Methoden der BWL
	WIW171	Mikroökonomie
	WIW172	Makroökonomie (nach WIW171)
	WIW200	Externes Rechnungswesen
	WIW350	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung
	WIW502	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
	WIW560	Marketing (nach WIW170)
	AKS102	Personalmanagement/Organisation (nach WIW170)
	ARC101	Internes Rechnungswesen (nach WIW200)
	ARC114	Führungskompetenz (nach WIW170)
	ARC124	Internationale Wirtschaft und Management (nach WIW170)
ARC134	Finanzierung/Financial Reporting (nach WIW200)	